

M-V-Plan 2035 – Umsetzung von Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur 2026-2037

Förderung von Feuerwehrgerätehäusern mit mindestens 3 Stellplätzen sowie von Feuerwehrinfrastruktur in kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern

1. Kurzbeschreibung

Förderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 45 Millionen Euro für Investitionen in Feuerwehrgerätehäuser mit mindestens drei Stellplätzen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Feuerwehrinfrastruktur in kreisfreien Städten – Große-Feuerwehrgerätehäuser-Programm (GFP). Die Mittel stammen aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) des Bundes.

2. Förderzweck

Ziel des Programms ist es, Feuerwehrgerätehäuser mit mindestens drei Stellplätzen in Mecklenburg-Vorpommern sowie Feuerwehrinfrastruktur in kreisfreien Städten neu zu errichten, zu erweitern, zu sanieren oder zu modernisieren und so an die aktuellen brandschutztechnischen Erfordernisse anzupassen.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden der Neubau, die Sanierung, die Modernisierung oder die Erweiterung von Feuerwehrgerätehäusern mit mindestens drei Stellplätzen sowie Investitionen in Feuerwehrinfrastruktur in kreisfreien Städten. Im Fall der Erweiterung werden nur die Stellplätze gefördert, um die das Gerätehaus erweitert wird.

4. Finanzierung und Laufzeit

Es stehen insgesamt 45 Millionen Euro für diesen Förderzweck zur Verfügung. Die Maßnahme darf frühestens am 01.01.2025 begonnen worden sein. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns ist das Datum des ersten Vertrages für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Die Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt werden. Eine Änderung des Vorhabens nach diesem Stichtag ist ausgeschlossen. Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2042 vollständig abgeschlossen und abgenommen sein.

5. Verfahren

Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SBZFöRL M-V) und auf Grundlage des LuKIFG.

Abweichend von der SBZFöRL M-V gilt folgender Stichtag für die Antragseinreichung:
30.04.2026

Sofern Anträge im Rahmen der regulären Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) bereits vorliegen, ist keine neue Antragstellung notwendig. Es ist jedoch erforderlich, die beigefügte Checkliste auszufüllen und bis zum Stichtag zu übersenden. Sollte bereits eine Inaussichtstellung im Rahmen der bisher durchgeführten Auswahlverfahren für SBZ vorliegen, ist vorgesehen, dass mit dem Übersenden der Checkliste das Vorhaben auch an dem GFP-Auswahlverfahren teilnimmt. Sollte das Vorhaben nicht im Rahmen des GFP-Auswahlverfahrens ausgewählt werden, verbleibt den Antragstellern die bereits in Aussicht gestellte SBZ. Eine Kombination von Mitteln aus dem GFP-Auswahlverfahren mit SBZ aus den Auswahlverfahren bis zum Jahr 2026 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Mittel werden auf Grundlage der zum Stichtag vorliegenden Anträgen vergeben. Es wird nur ein Vorhaben je Kommune gefördert. Stellplätze für den Katastrophenschutz werden über dieses Programm nicht gefördert.

Ermittlung des zuwendungsfähigen Betrages für Feuerwehrgerätehäuser mit mind. 3 SP:

Zur Anwendung kommen die folgenden pauschalierten Errichtungskosten je Stellplatz:

Häuser mit 3 Stellplätzen	450.000,00 EUR
Häuser ab 4 Stellplätzen	400.000,00 EUR

Die Anzahl der durch die Brandschutzdienststellen bestätigten Stellplätze (ohne Stellplätze für den Katastrophenschutz) wird mit dem Pauschalbetrag multipliziert. Es werden dabei maximal folgende Anzahl an Stellplätzen auf Grundlage der Einwohnerzahl (Stand 31.12.2024) berücksichtigt:

Kommune mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW)	3 Stellplätze
Kommune mit bis zu 5.000 EW	5 Stellplätze
Kommune mit bis zu 10.000 EW	6 Stellplätze
Kommune mehr als 10.0000 EW	8 Stellplätze

Bei geringeren Kosten werden diese zu Grunde gelegt.

Ermittlung des Förderbetrages:

Der zuwendungsfähige Betrag wird mit der laut SBZFöRL M-V geltenden Förderquote, deren Höhe von der aktuellen RUBIKON-Einstufung abhängt, multipliziert.

6. Förder-/Auswahlkriterien

Die bis zum Stichtag eingegangenen bzw. bereits vorliegenden Anträge für die Feuerwehrgerätehäuser mit mindestens 3 Stellplätzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Feuerwehr mit besonderen Aufgaben (durch die Brandschutzdienststelle bestätigt) (ja = 2 Punkte, Nein = 0 Punkte),
- aktuelle RUBIKON-Einstufung (rot = 4 Punkte, orange = 3 Punkte, gelb = 1 Punkt, grün = 0 Punkte),
- Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach RUBIKON-Einstufung zu 2025 (ein Bonuspunkt pro RUBIKON-Stufe)
- aktive Jugendfeuerwehr (ja = 1 Punkt, nein = 0 Punkte)
- der Zustand des Altgebäudes ermittelt anhand der durch die Brandschutzdienststellen des LK bestätigten Bewertungsmatrix (nachgewiesener Totalschaden = 4 Punkte, sehr mangelhaft = 3 Punkte, mangelhaft = 2 Punkte, befriedigend = 1 Punkt, gut= 0 Punkte)
- Zuweisung auf Grundlage des § 27 FAG M-V im Haushaltsjahr 2025 (ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte),
- durch die Brandschutzdienststelle bestätigte Einbindung des Vorhabenstandortes in den Katastrophenschutz (mit Personal und mindestens einem Katastrophenschutzfahrzeug = 2 Punkte, nur mit Personal und ggf. kommunalem Zubringerfahrzeug = 1 Punkt, nein = 0 Punkte),
- Vorhandensein eines Stellplatzes am Vorhabenstandort für ein Feuerwehrfahrzeug des Typs Drehleiter, Teleskopgelenkmast, Wechsellader, Rüstwagen, Gerätewagen

oder Einsatzleitwagen, das für eine amts- oder landkreisweite Nutzung vorgehalten wird (ja = 1 Punkt, nein = 0 Punkte),

- bei Zusammenlegung von Standorten 1 Punkt je weggefallener Standort

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden die Vorhaben in absteigender Reihenfolge der erreichten Punktzahl ausgewählt.

Es bleibt vorbehalten, Vorhaben die ein besonderes öffentliches Interesse vorweisen, in die Auswahl aufzunehmen.

7. Allgemeine Verfahrens-/Umsetzungsregelungen

Die Mittel stammen aus dem LuKIFG. Deshalb sind die dort sowie in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG festgelegten Förderbedingungen einzuhalten (siehe Anlage 1).